



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN **Version 2022**

1 Allgemein

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen beziehen sich auf alle Angebote von und Verträge mit Topbrands Europe B.V. und deren Rechtsnachfolgern sowie allen Unternehmen, die mit Topbrands Europe B.V. oder mit den fraglichen Rechtsnachfolgern („Verkäufern“) verbunden sind, im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen und der Lieferung von Waren (nachstehend zusammen „Produkte“ genannt) durch den Verkäufer an die andere Vertragspartei (den „Käufer“). Wenn der Käufer in welcher Weise auch immer zu einer Unternehmensgruppe gehört, bezieht sich der Begriff „Käufer“ auf alle Unternehmen der fraglichen Unternehmensgruppe.
- 1.2 Die Anwendbarkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich abgelehnt.
- 1.3 Etwaige Änderungen, Ergänzungen, Erweiterungen und/oder Abweichungen von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn und insofern als sie vom Verkäufer schriftlich akzeptiert worden sind; und sie beziehen sich ausschließlich auf den spezifischen Kaufvertrag, in dessen Rahmen sie vereinbart wurden.
- 1.4 Die Region „Europa“ bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die EU („EU“) sowie den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“).

2 Bestellungen und Lieferung

- 2.1 Alle Angebote, Preisangaben oder Vorschläge des Verkäufers sind für den Verkäufer unverbindlich, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.
- 2.2 Sofern nicht anders vereinbart, sind die im Angebot genannten Preise immer zuzüglich der Beschriftung beziehungsweise sonstiger Produktänderungen oder Anforderungen, die im Auftrag des Käufers oder gemäß den behördlichen Auflagen vorzunehmen / zu erfüllen sind.
- 2.3 Alle einem Angebot, einer Preisangabe, einem Vorschlag oder Vertrag in jeglicher Form beiliegenden oder darin enthaltenen Dokumentationsunterlagen dienen - sofern nicht schriftlich anders vereinbart - lediglich Informationszwecken und binden den Verkäufer nicht. Der Verkäufer verpflichtet sich zur größtmöglichen Sorgfalt bei der Angabe der Preise, Zahlen, Gewichte, Farben, Abbildungen, Leistungen und/oder weiterer (technischer) Spezifikationen der Produkte. Die vorgelegten oder bereitgestellten Muster, Zeichnungen oder Modelle dienen nur als Hinweise auf die fraglichen Produkte; der Käufer kann keine Rechte daraus geltend machen. Der Verkäufer

kann nicht gewährleisten, dass die Produkte keinerlei Abweichungen aufweisen. Der Verkäufer behält sich die branchenüblichen Toleranzen vor.

- 2.4 Der Käufer gibt seine Bestellungen durch elektronische Übermittlung oder per E-Mail an den Verkäufer auf, und zwar unter Angabe der gewünschten Produkte, der gewünschten Menge, des gewünschten Lieferdatums sowie weiterer relevanter Hinweise.
- 2.5 Alle Bestellungen müssen vom Verkäufer angenommen werden; wobei dies normalerweise auch passiert, sofern die fraglichen Produkte verfügbar sind und diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen beachtet und eingehalten werden. Normalerweise bestätigt der Verkäufer alle Bestellungen innerhalb von fünf (5) Tagen nach dem Eingang der Bestellungen und schickt dem Käufer eine schriftliche Bestätigung für alle vom Verkäufer akzeptierten Bestellungen.
- 2.6 Ein Kaufvertrag entsteht, sobald der Verkäufer die Bestellung akzeptiert oder schriftlich bestätigt beziehungsweise sobald der Verkäufer mit der Bearbeitung der Bestellung beginnt.
- 2.7 Änderungen oder Ergänzungen des Kaufvertrags sowie Erweiterungen von und/oder Abweichungen von einem Kaufvertrag binden den Verkäufer nur dann, wenn dies im Auftrag des Verkäufers durch schriftliche Bestätigung durch eine Person bekräftigt wird, die ordnungsgemäß ermächtigt ist, den Verkäufer zu vertreten. Die fraglichen Änderungen, Ergänzungen, Erweiterungen und/oder Abweichungen sind allerdings nur im Zusammenhang mit dem spezifischen Kaufvertrag gültig, in dessen Rahmen sie vereinbart wurden.
- 2.8 Der Verkäufer liefert die Produkte, überreicht alle Unterlagen im Zusammenhang mit den Produkten und überträgt das Eigentumsrecht an den Produkten gemäß dem jeweiligen Kaufvertrag.
- 2.9 Der Verkäufer hat dafür zu sorgen, dass jede Lieferung mit den folgenden Begleitpapieren erfolgt:
 - a. Der Handelsrechnung im Original;
 - b. Einem internationalen Frachtbrief für den Straßentransport (im Original): CMR, BL oder sonstige;
 - c. Der Packliste – im Original;
 - d. Weitere Unterlagen oder Anforderungen sind nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers verfügbar, der vor der Bestellung darauf hingewiesen wurde, um ihm die Möglichkeit zu geben, beispielsweise (jedoch nicht ausschließlich) die folgenden Dokumente zu besorgen: Ausfuhranmeldung, Free Sales Certificate, Konformitätserklärung oder Produktkonformitätsbewertung, weitere vom



Käufer spezifisch angeforderte Dokumente, sofern diese zur Lieferung konkreter Produktarten für den Zoll der fraglichen Region und den Vorgang der Zollabfertigung für den freien Handel mit den Produkten in der fraglichen Region benötigt werden. Die Kosten für diese Dokumente sowie die Erfüllung weiterer Ausfuhrvorschriften trägt der Käufer.

- 2.10 Der Verkäufer liefert die Produkte frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter, sofern der Käufer nicht schriftlich vereinbart hat, die Produkte mit den entsprechenden Rechten oder Ansprüchen anzunehmen; mit Ausnahme eines Eigentumsvorbehalts gemäß Klausel 4.
- 2.11 Der Verkäufer ist verpflichtet, die verkauften Produkte innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern. Der Verkäufer ist berechtigt, die verkauften Produkte in Teillieferungen zu liefern. Wenn der Verkäufer dem Käufer die verkauften Produkte nicht innerhalb der vereinbarten Frist liefert, muss der Käufer den Verkäufer schriftlich in Verzug setzen und ihm eine Nachfrist von mindestens vierzehn (14) Tagen für die Lieferung der verkauften Produkte einräumen.
- 2.12 Wenn die Registrierung beziehungsweise die Dokumentation der Produkte oder sonstige behördliche Auflagen im Zusammenhang mit den Produkten zu einer Lieferverzögerung führen, kann der Verkäufer hierfür nicht haftbar gemacht werden.
- 2.13 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart und bei Containerlieferungen schaltet der Verkäufer ein Transportunternehmen ein. Die Lieferdaten richten sich nach den entsprechenden Informationen, Mitteilungen und der ETD (Estimated Time of Departure) der Reederei und/oder des Transportunternehmens. Der Verkäufer veranlasst die Beladung der palettierten Container nach Rücksprache mit dem Käufer. Der normale Beladeplan des Verkäufers beinhaltet die Stapelung von 10 Blockpaletten und 14 Europaletten bis zu 210 cm hoch in einem 40'-Container, um die Beladung möglichst effizient und sicher zu gestalten. Der Käufer stützt sich auf die Palettierungsangaben des Verkäufers, wobei der Verkäufer entsprechende Empfehlungen bezüglich der bestmöglichen Ladungsverteilung ausspricht. Für die Kosten oder weitere Konsequenzen eines Non-FCL (Non Fully Loaded Container) kommt der Käufer auf.
- 2.14 Ab dem Lieferzeitpunkt trägt der Käufer das Risiko im Zusammenhang mit den verkauften Produkten. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung EXW (Ex Works, also ab Werk) Incoterms 2020. Die Eigentumsübertragung an den verkauften Produkten erfolgt unter den Zahlungsbedingungen gemäß den

Präzedenzfällen, indem die verkauften Produkte bei der Lieferung lediglich der Verfügungsgewalt des Käufers überlassen werden (jedoch nicht in dessen Besitz übergehen). Die Eigentumsrechte an den Produkten verbleiben gemäß Klausel 4 beim Verkäufer, bis der Käufer den vereinbarten Kaufpreis in voller Höhe gezahlt hat.

- 2.15 Der Verkäufer sorgt für die ordentliche Verpackung und Beschriftung der Produkte für den normalen Transport. Der Verkäufer ist für die Einhaltung der geltenden EU-Bestimmungen verantwortlich. Bezüglich zusätzlicher Auflagen gemäß den Rechtsvorschriften anderer Regionen als Europa verpflichten sich die Parteien zur Zusammenarbeit, um die fraglichen Anforderungen zu erfüllen. Für die Einhaltung der Rechtsvorschriften in der fraglichen Region ist der Tätigkeitsschwerpunkt des Käufers ausschlaggebend, sofern die vom Verkäufer bereitgestellten Produktinformationen stimmen. Der Verkäufer übernimmt keinerlei Haftung für die Nichteinhaltung der Rechtsvorschriften in der fraglichen Region, unterstützt aber den Käufer nach Kräften und im angemessenen Umfang. Jede (weitere) Beschriftung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers.
- 2.16 Auf die erste Aufforderung des Verkäufers hin muss der Käufer die gekauften Produkte entgegennehmen. Wenn der Käufer die gekauften Produkte nicht auf die erste Aufforderung des Verkäufers hin annimmt, lagert der Verkäufer die verkauften Produkte auf Kosten und Gefahr des Käufers ein.
- 2.17 Wenn Produkte bei Exporten in Länder außerhalb Europas aufgrund fehlender Dokumente nicht innerhalb von drei (3) Wochen nach der entsprechenden Zollanmeldung von den Zollbehörden genehmigt werden - wobei sich dies dem Einflussbereich des Verkäufers entzieht, diesem vernünftigerweise auch nicht zur Last gelegt werden kann oder eine andere Ursache hat - retourniert der Käufer die Produkte in ihrem ursprünglichen Zustand an den Verkäufer, ohne dem Verkäufer dafür Kosten welcher Art auch immer in Rechnung zu stellen.

3 Preise, Fakturierung und Zahlungen

- 3.1 Der Käufer ist verpflichtet, den im Kaufvertrag genannten Kaufpreis durch Überweisung des geschuldeten Betrags auf das vom Verkäufer angegebene Bankkonto unter Nennung der vom Verkäufer angegebenen Zahlungsreferenzen zu begleichen.
- 3.2 Zu diesem Zweck erstellt der Verkäufer eine Rechnung für jede (Teil-) Lieferung und schickt sie dem Käufer zu. Die Parteien vereinbaren hiermit, dass der Verkäufer dem Käufer die Rechnungen sowohl per Briefpost als auch per E-Mail zuschicken kann.



- 3.3 Der Käufer muss dem Verkäufer eventuelle Beschwerden im Zusammenhang mit der Richtigkeit der Rechnung innerhalb von zehn (10) Tagen nach dem Versanddatum der Rechnung schriftlich mitteilen. Nach Ablauf dieser Frist verfällt das Beschwerderecht im Zusammenhang mit der Richtigkeit der Rechnung. Wenn der Käufer innerhalb des genannten Zeitraums unter Angabe guter Gründe eine Beschwerde einreicht, veranlasst der Verkäufer eine Gutschrift für die verkehrte Rechnung und schickt dem Käufer eine neue Rechnung.
- 3.4 Sofern die Parteien keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen getroffen haben, ist der Käufer verpflichtet, den geschuldeten Betrag spätestens innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Versanddatum der Rechnung zu begleichen. Dies ist die letzte/absolute Zahlungsfrist.
- 3.5 Der Kaufpreis für die Produkte ist ein Festpreis in Euro. Wenn die Preise in andere Währungen umgerechnet werden, zahlt der Käufer alle Kosten im Zusammenhang mit den Wechselkursdifferenzen.
- 3.6 Der Käufer ist nicht berechtigt, von ihm geschuldete Zahlungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers zurückzuhalten oder eine Aufrechnung vorzunehmen.
- 3.7 Wenn der Verkäufer den Kaufpreis nicht innerhalb der Zahlungsfrist erhält, befindet sich der Käufer gesetzlich im Verzug. In diesem Fall hat der Verkäufer die folgenden Rechte, ohne dass der Verkäufer verpflichtet ist, dem Käufer vorab eine schriftliche Inverzugsetzung zukommen zu lassen:
- Ab dem Verzugszeitpunkt bis zum Datum der vollständigen Zahlung des fraglichen Betrags kann der Verkäufer Zinszahlungen in Höhe des zum fraglichen Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Handelszinssatzes zuzüglich 2% pro Jahr verlangen;
 - Abgesehen von der Zahlung der geschuldeten Hauptsumme und der Verzugszinsen hat der Verkäufer auch Anspruch auf die Erstattung der ihm in diesem Zusammenhang entstehenden außergerichtlichen Kosten. In diesem Zusammenhang vereinbaren die Parteien, dass der Käufer, wenn er die vereinbarte Zahlungsfrist überschreitet, ohne vorherige Inverzugsetzung durch den Verkäufer eine Geldstrafe von 15% der geschuldeten Hauptsumme (einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zu zahlen hat, unbeschadet des Rechts des Verkäufers, die Erstattung der ihm tatsächlich entstandenen außergerichtlichen Kosten zu fordern;
 - Sofern der Verkäufer gezwungen ist, eine gerichtliche Vorladung an die Adresse des Käufers zustellen zu lassen, hat der Käufer ohne vorherige Inverzugsetzung durch den Verkäufer eine zusätzliche Geldstrafe in Höhe von 15% der geschuldeten Hauptsumme (einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zu zahlen, unbeschadet des Rechts des Verkäufers, die Erstattung der ihm tatsächlich entstandenen gerichtlichen Kosten zu fordern (einschließlich, jedoch nicht ausschließlich der tatsächlich erhobenen Gerichts- und Anwaltsgebühren, der Pfändungskosten und getätigten Aufwendungen).
- d. Auf die erste Aufforderung des Verkäufers hin stellt der Käufer eine weitere Sicherheitsleistung bereit und bietet dem Verkäufer einen Einblick in seine Vermögensverhältnisse sowie seine Gläubiger und Debitoren, damit der Verkäufer die ausstehenden Beträge vom Käufer einfordern kann, indem er bei Bedarf diese weitere Sicherheitsleistung beansprucht.
- Die Bestimmungen in dieser Klausel 3.7 gelten unbeschadet des gesetzlichen Anspruchs des Verkäufers auf die vorläufige Pfändung / Zwangsvollstreckungspfändung des Vermögens des Käufers.
- 3.8 Der Verkäufer ist berechtigt, alle finanziellen Ansprüche des Käufers gegenüber dem Verkäufer mit vorhandenen Forderungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer zu verrechnen.
- 3.9 Der Käufer erteilt dem Verkäufer hiermit bereits im Voraus die Genehmigung zur Übertragung oder Verpfändung der Forderungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer.
- #### 4 Eigentumsvorbehalt
- 4.1 Unbeschadet der tatsächlichen Lieferung geht das Eigentumsrecht an den Produkten erst dann an den Käufer über, wenn dieser alle Beträge im Zusammenhang mit den vom Verkäufer gelieferten oder noch zu liefernden Produkten in voller Höhe bezahlt hat, einschließlich der Preise für die Produkte sowie eventueller Zuschläge, Zinsen, Steuern und Ausgaben, die gemäß dem Kaufvertrag zu zahlen sind. Hinzu kommen auch alle Zahlungen für Tätigkeiten, die gemäß dem Kaufvertrag erbracht wurden oder zu erbringen sind. Die Kosten und Gefahren im Zusammenhang mit den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkten gehen zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, an dem der Käufer die gelieferten Waren tatsächlich entgegennimmt.
- 4.2 Solange das Eigentumsrecht an den Produkten nicht auf den Käufer übergegangen ist, ist der Käufer nicht berechtigt, die Produkte an Drittparteien zu verkaufen oder zu liefern beziehungsweise Drittparteien deren Nutzung



zu erlauben, die Produkte in welcher Weise auch immer zu verpfänden, sie auf irgendeine andere Art und Weise zu belasten oder die Verfügungsgewalt darüber abzugeben. Der Käufer kann die gelieferten Produkte im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeiten weiterverkaufen, vorausgesetzt, dass der Zahlungsanspruch der Drittpartei in Bezug auf den Kaufpreis an den Verkäufer verpfändet wird.

- 4.3 Der Käufer verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte sorgfältig zu schützen und zu lagern, als erkennbares und identifizierbares Eigentum des Verkäufers zu kennzeichnen und diese Produkte gegen die normalen Geschäftsrisiken zu versichern. Auf die erste diesbezügliche Aufforderung des Verkäufers hin tritt der Käufer alle seine Ansprüche gegenüber den Versicherungsgesellschaften an den Verkäufer ab oder verpfändet seine Forderungen im Zusammenhang mit dem genannten Versicherungsschein an den Verkäufer.
- 4.4 Wenn und solange der Verkäufer das Eigentumsrecht an den Produkten besitzt, informiert der Käufer den Verkäufer unverzüglich, falls die Produkte gänzlich oder teilweise verloren gegangen oder beschädigt worden sind, oder falls die Produkte beschlagnahmt werden und/oder in anderer Weise Anspruch auf die Produkte (beziehungsweise einen Teil der Produkte) erhoben worden ist. Zudem informiert der Käufer den Verkäufer auf dessen erste Aufforderung hin, wo sich die Produkte befinden, die der Verkäufer unter Eigentumsvorbehalt geliefert hat.
- 4.5 Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, die dem Käufer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte ohne weitere Inverzugsetzung zurückzufordern, wenn der Käufer seine Verpflichtungen nicht erfüllt hat oder der Verkäufer davon ausgeht, dass der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird. Der Käufer erteilt hiermit seine bedingungslose und unwiderrufliche Genehmigung und unterstützt den Verkäufer beziehungsweise eine vom Verkäufer eingeschaltete Drittpartei, alle Standorte zu betreten, wo das Eigentum des Verkäufers lagert, und dieses Eigentum zu entfernen, wenn und sofern der Verkäufer sein Eigentumsrecht ausüben möchte. Die Kosten einer solchen Rückforderung trägt der Käufer.

5 Konformität, Inspektion, Produktgarantie

- 5.1 Die gelieferten Produkte müssen dem Kaufvertrag entsprechen. Die Produkte werden gemäß dem Kaufvertrag geliefert, wenn sie die vereinbarten Spezifikationen/Merkmale gemäß dem Angebot des Verkäufers aufweisen, wobei unwesentliche und/oder branchenübliche

Abweichungen (dies betrifft auf jeden Fall numerische Abweichungen von bis zu 10%) und unwesentliche, übliche oder unvermeidliche Unterschiede in Bezug auf die Qualität, Farbe, die Abmessungen, Dicke, das Gewicht usw. zulässig sind.

- 5.2 Der Käufer bestätigt, dass sich die gekauften Produkte für den vom Käufer beabsichtigten Verwendungszweck eignen, wenn die gelieferten Produkte den vereinbarten Spezifikationen (mit den entsprechenden zulässigen Abweichungen) entsprechen.
- 5.3 Der Käufer inspiziert die gelieferten Produkte sorgfältig (oder beauftragt jemanden mit der sorgfältigen Inspektion der Produkte) unmittelbar bei der Lieferung unter Berücksichtigung der Art der Produkte (unter Bezugnahme auf den Verkauf von Restprodukten).
- 5.4 Der Verkäufer wird schriftlich auf alle Beschwerden im Zusammenhang mit den Produkten hingewiesen, und zwar unter Angabe (i) der betroffenen Produkte, (ii) des Kaufdatums und (iii) der Art des Mangels (FIR). Bei sichtbaren Produktmängeln und/oder Fehlmengen muss der Käufer die fraglichen Mängel und/oder Fehlmengen in dem jeweiligen Frachtdokument protokollieren und dem Verkäufer innerhalb von zehn (10) Tagen nach der Lieferung der Produkte ein FIR zukommen lassen. Wenn die Defekte oder Mängel nach billigem Ermessen bei der Inspektion nicht erkennbar waren, muss der Verkäufer innerhalb von zehn (10) Tagen nach dem Datum, an dem die Defizite und/oder Fehlmengen vom Käufer festgestellt wurden beziehungsweise dem Käufer nach billigem Ermessen hätten auffallen müssen, ein FIR erhalten.
- 5.5 Wenn der Käufer die gelieferten Produkte nicht gemäß Klausel 5.3 inspiziert und/oder den Mangel nicht innerhalb der in der vorstehenden Klausel 5.4 genannten Frist meldet, verliert er seine Ansprüche in diesem Zusammenhang.
- 5.6 Der Verkäufer gewährleistet, dass die Produkte während ihrer Haltbarkeitsdauer / vor dem Ablaufdatum (i) den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, (ii) keine Material- und Verarbeitungsfehler aufweisen und (iii) den europäischen und nationalen Rechtsvorschriften und Verordnungen sowie der guten Herstellungspraxis entsprechen; vorausgesetzt, dass die Produkte unter Berücksichtigung der Art der Produkte und der diesbezüglichen Lagervorschriften ordentlich behandelt, verarbeitet, geschützt und gelagert worden sind. Wenn der Käufer spezifische Angaben zur Haltbarkeitsdauer oder die genaue verbleibende Haltbarkeitsdauer zum Zeitpunkt der Lieferung benötigt, muss der Käufer den Verkäufer vor der Aufgabe der Bestellung darauf hinweisen. Der Verkäufer bestimmt die Haltbarkeitsdauer und



das Ablaufdatum der bestellten Produkte (unter Bezug auf die zuerst ablaufende Charge der Bestellung) und teilt dem Käufer diese Angaben mit. Nach der Genehmigung des Käufers gelten diese Produkte als akzeptiert.

- 5.7 Sofern die Parteien nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen haben, eignen sich die Produkte nicht für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Verwendung und besitzen keine speziellen Eigenschaften; demgemäß übernimmt der Verkäufer keinerlei Haftung für die eventuell fehlende Konformität der Produkte.
- 5.8 Die folgenden Schadensursachen sind von der Garantie ausgeschlossen:
- unwesentliche Mängel oder Abweichungen innerhalb der gemäß den guten handelsüblichen Praktiken beziehungsweise der branchenüblichen Vorgehensweise akzeptierten Toleranzgrenzen;
 - Produkte, die für einen Zweck verwendet worden sind, für den sie normalerweise oder auch speziell nicht vorgesehen sind;
 - Produkte, die nach Auffassung des Verkäufers unsachgemäß verwendet, behandelt, verarbeitet, geschützt, gelagert oder transportiert worden sind;
 - Defekte, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind;
 - Schäden, die durch Fahrlässigkeit des Käufers beziehungsweise einer Drittpartei oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen, Angaben und Empfehlungen des Verkäufers entstanden sind;
 - Defekte aufgrund neuer oder geänderter behördlicher Vorschriften bezüglich der Produkte beziehungsweise deren Herstellung oder Nutzung;
 - ungeeignete Umgebungsbedingungen, übermäßige oder unangemessene Heizung, übermäßig starke Klimatisierung oder andere Regelwidrigkeiten.
- 5.9 Die Garantie verfällt, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer (finanziell und anderweitig) nicht nachgekommen ist.
- 5.10 Wird während der Garantiezeit ein gerechtfertigter Gewährleistungsanspruch geltend gemacht und dieser auch rechtzeitig gemeldet, behebt der Verkäufer den vorliegenden Mangel nach eigenem Ermessen (i) durch den Ersatz der fehlerhaften Produkte durch ordnungsgemäße Produkte oder (ii) durch Zusendung einer Gutschriftrechnung und Erstattung des gezahlten Kaufpreises.
- 5.11 Wenn der Verkäufer dem Käufer Produkte liefert, die der Verkäufer von seinem / seinen Lieferanten bezogen hat, ist der Verkäufer keinesfalls an eine Garantie- oder Haftungsverpflichtung gegenüber dem Käufer gebunden, welche die Garantie oder Haftung

übersteigt, die der Verkäufer von seinem / seinen Lieferanten fordern kann.

- 5.12 Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die Produkte auf dessen erste Aufforderung hin auf Fracht Prepaid-Basis zur Prüfung zuzuschicken. Der Käufer ist nicht berechtigt, Produkte ohne die RMA (Return Material Authorization) des Verkäufers zu retournieren.
- 5.13 Das einzige Rechtsmittel des Käufers und die Gesamthaftung des Verkäufers für die vorstehend genannte Garantieverletzung sind der Klausel 5.10 zu entnehmen. Der Käufer verzichtet ausdrücklich auf alle weiteren Rechte oder Forderungen gegenüber dem Verkäufer gemäß den gültigen Rechtsvorschriften.

6 Haftung und Schadloshaltung

- 6.1 Die Parteien haben vereinbart, dass eine unbegrenzte Schadenshaftung unter Berücksichtigung der Art ihrer Rechtsbeziehung, der finanziellen Leistungsfähigkeit beider Parteien und der für die gelieferten Produkte gezahlten Preise zu offensichtlich inakzeptablen Konsequenzen führen würde. Die Haftungsbeschränkung gemäß dieser Klausel 6 ist nur dann ausgeschlossen, wenn die fraglichen Schäden auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten der Führungskräfte des Verkäufers zurückzuführen sind.
- 6.2 Sofern hier nichts anderes festgelegt wurde, ist der Umfang der Schäden im Fall einer diesbezüglichen Haftung des Verkäufers gleich aus welchem Rechtsgrund unter allen Umständen auf den Betrag begrenzt, den der Verkäufer von seinem Versicherer im Rahmen seiner gewerblichen Haftpflichtversicherung im Zusammenhang mit den Schäden erhält, für die der Käufer den Verkäufer haftbar gemacht hat.
- 6.3 Wenn keine Versicherungszahlungen im Zusammenhang mit den fraglichen Schäden geleistet werden, beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf den Kaufpreis, den der Verkäufer im Zusammenhang mit den gelieferten Produkten, die die Schäden verursacht haben, tatsächlich erhalten hat.
- 6.4 Unter keinen Umständen haftet der Verkäufer gegenüber dem Käufer für besondere Verluste, Folgeverluste, indirekte Verluste, strafrechtliche oder zufällige Verluste; dabei geht es einschließlich, jedoch nicht ausschließlich um Verluste aufgrund von Verzögerungen, entgangenen Gewinnen, ausgebliebenen Einsparungen, erhöhten Betriebskosten, vom Kunden verursachten Schäden, Kundenverlusten, Goodwill-Verlusten usw. aus welchem Grund auch immer - ungeachtet der Haftungsgrundlage und der Frage, ob der Käufer im Voraus darauf hingewiesen wurde, dass sich die Möglichkeit solcher Schäden in welcher



Weise auch immer aus dem Kaufvertrag oder anderweitig ergibt.

- 6.5 Sofern die Vertragserfüllung für den Verkäufer nicht bleibend unmöglich ist, haftet der Verkäufer für eine ihm anzurechnende Nichteinhaltung des Kaufvertrags oder anderweitig nur dann, wenn der Verkäufer unverzüglich eine entsprechende schriftliche Inverzugsetzung vom Käufer erhält. In diesem Fall wird ihm eine angemessene Nachfrist zur Behebung des Problems eingeräumt. Nach Ablauf dieses Zeitraums befindet sich der Verkäufer weiterhin im Verzug, was seine Verpflichtungen betrifft.
- 6.6 Alle Schadenersatzforderungen gegenüber dem Verkäufer erlöschen automatisch zwölf (12) Monate nach der Entstehung des Anspruchs.
- 6.7 Der Käufer schützt und stellt den Verkäufer von allen Forderungen und drohenden Forderungen Dritter gegen den Verkäufer, den Kosten (einschließlich angemessener Anwaltsgebühren) der Verteidigung gegen derartige Forderungen sowie allen Verpflichtungen des Verkäufers gegenüber Dritten frei, wenn die fraglichen Forderungen, Kosten und Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit einer Handlung oder Unterlassung beziehungsweise der Nutzung der Produkte durch den Käufer oder einer vom Käufer eingeschalteten oder eingestellten Drittpartei entstehen oder sich darauf stützen und/oder sich aus der Nichterfüllung oder der nicht ordentlichen Erfüllung des Kaufvertrags ergeben.

7 Unterauftragsvergabe - Übertragung

- 7.1 Ohne die explizite vorherige Genehmigung des Verkäufers ist der Käufer nicht berechtigt, den Kaufvertrag gänzlich oder teilweise an Drittparteien zu übertragen oder seine Vertragspflichten im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag gänzlich oder teilweise an Drittparteien zu übertragen beziehungsweise andere als seine eigenen Mitarbeiter einzuschalten (beispielsweise Mitarbeiter, die zur Erfüllung des Kaufvertrags bereitgestellt (eingeschaltet) wurden).
- 7.2 Der Verkäufer ist berechtigt, seine diesbezügliche Zustimmung nur unter gewissen Voraussetzungen zu erteilen. Die Genehmigung des Verkäufers befreit den Käufer nicht von seinen Verpflichtungen gemäß dem Kaufvertrag.
- 7.3 Der Käufer erstattet dem Verkäufer alle Schäden und Kosten, die auf die Nichteinhaltung der im vorigen Absatz dieser Klausel genannten Vorschriften zurückzuführen sind; außerdem schützt und stellt er den Verkäufer von allen Forderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.

8 Geheimhaltung

- 8.1 Der Verkäufer und der Käufer verpflichten sich zur (Gewährleistung der) Geheimhaltung und Nichtverwendung (i) aller Informationen, die von der übermittelnden Partei als geheim/vertraulich gekennzeichnet/markiert worden sind beziehungsweise von der empfangenden Partei vernünftigerweise als geheim/vertraulich eingestuft werden sollten und (ii) des von der anderen Partei erhaltenen Know-how, insofern als die fraglichen Daten auf Vertrauensbasis übermittelt wurden oder deutlich vertraulicher Art sind. Know-how ist eine Gesamtheit nicht patentgeschützter praktischer Erkenntnisse, die die fragliche Partei durch Erfahrungen und Erprobung gewonnen hat und die geheim, wesentlich und identifiziert sind; hierbei bedeutet „geheim“, dass das Know-how als Gesamtheit nicht allgemein bekannt und nicht leicht zugänglich ist; „wesentlich“ bedeutet, dass das Know-how auch Kenntnisse umfasst, die für die andere Partei für die Verwendung, den Verkauf oder den Weiterverkauf der Vertragswaren oder -dienstleistungen unerlässlich und praktisch sind; „identifiziert“ bedeutet, dass das Know-how umfassend genug beschrieben ist, so dass überprüft werden kann, ob es die Merkmale „geheim“ und „wesentlich“ erfüllt („vertrauliche Informationen“).
- 8.2 Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich nicht auf Informationen und Daten:
- Die der Öffentlichkeit frei zugänglich sind, sofern diese Zugänglichkeit nicht (direkt oder indirekt) der fraglichen Partei zuzuschreiben ist;
 - die gemäß den gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund eines rechtskräftigen Urteils offengelegt werden;
 - für die eine schriftliche Befreiung von der Geheimhaltungspflicht erteilt worden ist.

9 Marke und Eigenmarke

- 9.1 Für vom Verkäufer oder in dessen Auftrag entwickelte und/oder hergestellte Produkte ist die Marken- und Eigenmarkenabteilung zuständig. Hierbei wird zwischen den folgenden Produktgruppen unterschieden:
- Markenprodukte: vom Verkäufer oder im Auftrag des Verkäufers unter (nicht) geschützten Warenzeichen und Designs entwickelte und hergestellte Produkte, deren Eigentumsrecht beim Verkäufer liegt („Markenprodukte“).
 - Fancy Label - Produkte: Nichtmarkenprodukte, die vom Verkäufer oder im Auftrag des Verkäufers entwickelt und hergestellt wurden („Fancy Label - Produkte“).
 - Eigenmarken-Produkte: vom Verkäufer oder im Auftrag des Verkäufers unter (nicht)



geschützten Warenzeichen und Designs entwickelte und hergestellte Produkte, deren Eigentumsrecht beim Käufer liegt („Eigenmarken-Produkte“).

- 9.2 Wenn sich der Käufer zu einer Mindestabnahme eines Produkts und/oder seiner Komponenten verpflichtet hat, muss der Käufer die fraglichen Produkte innerhalb der vereinbarten Lieferzeit abnehmen. Wenn der Käufer die fraglichen Produkte nicht abnimmt oder feststellt, dass dieser Fall eintritt, weist der Käufer den Verkäufer unverzüglich darauf hin. Der Verkäufer bestimmt nach eigenem Ermessen die vernünftigste und am besten geeignete Lösung zur Erledigung der noch offenen Aufgaben.
- 9.3 Der Verkäufer verfügt (auch weiterhin) über vollständige Produktdateien gemäß den gültigen EU-Bestimmungen. Demgemäß werden die Produkte mit den Kontaktinformationen des Käufers als Verantwortliche Person gemäß den gültigen Rechtsvorschriften zur Produktkonformität beschriftet. Auch wenn die Produkte mit den Daten des Verkäufers als Verantwortliche Person versehen werden, verfügt der Käufer dennoch über entsprechende Produktdateien und verpflichtet sich zur Übersendung dieser Dateien innerhalb von 72 Stunden nach entsprechender Aufforderung durch die Behörden.
- 9.4 Der Verkäufer ist niemals verpflichtet, Produktinformationen oder sonstige damit verbundene Unterlagen weiterzuleiten, die sich auf die Produktionsstätte und/oder das Betriebsgelände beziehen.
- 9.5 Unter Beachtung der Klauseln 9.3 und 9.6 überreicht der Verkäufer dem Käufer alle erforderlichen Informationen bezüglich der Produktqualität und der Spezifikationen, die im Fall von Anfragen von Regierungs- oder Aufsichtsbehörden beziehungsweise -Stellen angemessenerweise angefordert werden können. Der Käufer informiert den Verkäufer über die erforderliche Dokumentation.
- 9.6 Nichtoffenlegung: Unter Beachtung der Klausel 8 (Geheimhaltung) werden vertrauliche Informationen, wie beispielsweise, jedoch nicht ausschließlich Produktspezifikationen, weitere Angaben zur Produktqualität und/oder technische Daten beziehungsweise Prüfberichte ausschließlich auf Wunsch des Käufers unter Angabe der zwingenden Anforderungen der Regierungs- oder Aufsichtsbehörden beziehungsweise -Stellen offengelegt. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer darauf hinzuweisen und ihm eine Kopie der Vorschriften der Regierungs- oder Aufsichtsbehörden beziehungsweise -Stellen bezüglich der Offenlegung der vertraulichen Informationen zukommen zu lassen.
- 9.7 Alle dem Käufer oder seinen Vertretern vom Verkäufer offengelegten vertraulichen

Informationen verbleiben im Eigentum des Verkäufers. Die Parteien bestätigen, dass sie keinen Anspruch auf irgendwelche Rechte oder Lizenzen in Bezug auf die vertraulichen Informationen haben. Der Käufer erhält keine Lizenzen, Eigentumsrechte oder Rechte gemäß einem Patent, Urheberrecht, Warenzeichen, Handelsnamen, Betriebsgeheimnis oder weitere geistige Eigentumsrechte sowie Rechte aufgrund von Produktzulassungen oder andere Rechte bezüglich der vertraulichen Informationen. Auch die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen bedingen keine derartigen Lizenzen oder Rechte und dürfen auch nicht so interpretiert werden. Im Zweifelsfall werden die fraglichen Lizenzen und Rechte automatisch auf den Verkäufer übertragen.

- 9.8 Der Käufer verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen sowie auch weitere Informationen, die sich daraus ergeben, keinesfalls für seine eigenen Zwecke oder zu seinem eigenen Vorteil zu verwenden, insofern als dies Nachteile, Verbindlichkeiten, Verluste oder Schäden für den Verkäufer mit sich bringen kann.

10 Eigenmarken-Produkte

- 10.1 Ungeachtet, welche Vereinbarungen/ Absprachen in Bezug auf die Eigenmarken-Produkte getroffen werden, treten die Parteien immer als unabhängige Unternehmer bei der Erfüllung des Kaufvertrags auf und bestätigen, dass kein Vermittlungsgeschäft, keine Lizenz, keine allgemeine Partnerschaft und auch kein Joint Venture daraus entsteht. Zudem geht daraus auch nicht hervor, dass eine Partei für welchen Zweck auch immer als Vermittler oder Vertreter der anderen Partei auftritt, sofern dies nicht in den entsprechenden schriftlichen Mitteilungen spezifiziert ist. Keine der Parteien ist berechtigt oder befugt, eine Verpflichtung oder Verantwortung im Auftrag oder im Namen der anderen Partei zu übernehmen oder zu begründen.
- 10.2 Der Verkäufer ist unter keinen Umständen und in keiner Weise verpflichtet, Ausgaben zu erstatten beziehungsweise Gebühren oder anderweitige Vergütungen für die Nutzung der Designs oder Warenzeichen des Käufers zu zahlen.

11 Geistige Eigentumsrechte

- 11.1 Alle Rechte (geistige Eigentumsrechte), die am Datum des Kaufvertrags bestehen oder später im Zusammenhang mit den Produkten entstehen; einschließlich, jedoch nicht ausschließlich aller Namen, Warenzeichen, Urheberrechte, Patente, Topographien, Betriebsgeheimnisse, Know-how, Technologie, Daten, Designs, Spezifikationen, Formeln,



Inhaltsstoffe, Zusammensetzung, Materialien, Verfahren, Computer-Software und damit verbundener Dokumente und Quellcodes sowie weiterer Rechte (geistiger Eigentumsrechte) und Know-how sind und verbleiben ausschließlich das alleinige Eigentum des Verkäufers oder dessen Lizenznehmers.

- 11.2 Der Käufer ist nicht zur Verwendung der Warenzeichen, Handelsnamen, Symbole, Logos und (Marketing-) Materialien des Verkäufers berechtigt und darf sich keinesfalls als mit dem Verkäufer verbundene Partei darstellen. Dies bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.
- 11.3 Der Käufer verpflichtet sich, die Rechte beziehungsweise die geistigen Eigentumsrechte des Verkäufers und dessen Know-how in keiner Weise direkt oder indirekt zu verletzen oder dagegen durch deren/dessen Verwendung oder anderweitig zu verstoßen; und er bestätigt, dass der Verkäufer der Begünstigte in Bezug auf diese Rechte ist.
- 11.4 Dieser Kaufvertrag kann auf keinen Fall so ausgelegt werden, dass Rechte (geistige Eigentumsrechte) und Know-how in welcher Weise auch immer an den Käufer übertragen werden.
- 11.5 Sollten eine oder mehrere der mit dem Käufer verbundenen natürlichen Personen und Rechtspersonen gegen eine oder mehrere Bestimmungen in dieser Klausel 11 verstoßen, so gilt dies als Vertragsverletzung seitens des Käufers.

12 Verkäufe außerhalb von Europa

- 12.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erteilt der Verkäufer keine Gewährleistung bezüglich seiner Zustimmung zum Verkauf der Produkte durch den Inhaber der geistigen Eigentumsrechte in Regionen außerhalb Europas oder bezüglich der Übereinstimmung der Produkte mit den Rechtsvorschriften der fraglichen Länder außerhalb Europas.
- 12.2 Wenn der Käufer seinen Sitz außerhalb Europas hat oder die Produkte an Parteien außerhalb Europas weiterverkauft, trägt der Käufer - sofern nicht schriftlich anders vereinbart - die alleinige Verantwortung für die dafür benötigten Zollpapiere beziehungsweise die nationale Produktzulassung. Dabei bedarf jegliche Produkt- oder Markenzulassung durch den Käufer der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Verkäufers.
- 12.3 Der Käufer trägt die alleinige Verantwortung für die Produktkonformität, Beschriftung und Haltbarkeitsdauer sowie die Einhaltung weiterer nationaler Vorschriften. Der Verkäufer bemüht sich nach Kräften darum, den Käufer bei der Einhaltung der Richtlinien in Bezug auf die Produkte in der fraglichen Region zu unterstützen.

13 Produktrückruf

- 13.1 Der Käufer verpflichtet sich zur vollständigen und korrekten Buchführung sowie entsprechenden Aufzeichnungen in Bezug auf die Produkte und zur Pflege einer Datenbank, mit deren Hilfe sich die Geschichte, der Standort beziehungsweise die Anwendung der Produkte durch eine dokumentierte abgespeicherte Identifikation verifizieren lassen. Zudem verpflichtet er sich zur Einhaltung und Verwendung aller Rückverfolgbarkeitsprogramme, die es zu dem vom Verkäufer angegebenen Zeitpunkt gibt.
- 13.2 Der Verkäufer weist den Käufer unverzüglich darauf hin, wenn einzelne Produkte einem freiwilligen oder behördlich vorgeschriebenen Produktrückruf, einer Korrektur oder Marktentnahme unterliegen. Der Käufer reagiert unverzüglich auf eine solche Aufforderung zum Produktrückruf, zur Korrektur oder zur Marktentnahme und unterstützt den Verkäufer in angemessenem Umfang bei einem solchen Rückruf, einer solchen Korrektur oder Marktentnahme („Produktrückruf“).
- 13.3 Für den fraglichen Produktrückruf, die Korrektur oder Marktentnahme ist allein der Verkäufer verantwortlich; der Käufer darf einen Produktrückruf nur mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Verkäufers veranlassen.
- 13.4 Der Käufer informiert den Verkäufer unverzüglich und bestätigt diese Mitteilung schriftlich, wenn er Hinweise darauf enthält, dass unter Umständen ein Produktrückruf erforderlich sein wird, entweder gemäß den gültigen Rechtsvorschriften oder gemäß den Maßstäben der unternehmerischen Vernunft.
- 13.5 Der Käufer bestätigt, dass er nicht berechtigt ist, einen Produktrückruf einzuleiten, sofern dies nicht gemäß den gültigen Rechtsvorschriften aufgrund behördlicher Weisungen erforderlich ist und/oder mit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers erfolgt.
- 13.6 Der Verkäufer ist für die Kommunikation mit den Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit dem Produktrückruf zuständig; es sei denn, der Käufer ist nach den gültigen Rechtsvorschriften zur Kommunikation mit den örtlichen Aufsichtsbehörden verpflichtet. In diesem Fall ist der Käufer für die Kommunikation mit den örtlichen Behörden zuständig. Dabei bespricht er allerdings die richtige Vorgehensweise vorab mit dem Verkäufer und holt die vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers hierfür ein.
- 13.7 Im Fall eines Produktrückrufs unterstützt der Käufer den Verkäufer in jeder Hinsicht beim Rückruf, der Korrektur oder Marktentnahme; einschließlich - jedoch nicht ausschließlich - der sofortigen Kontaktierung aller Kunden und/oder



Verbraucher des Käufers des betroffenen Produkts / der betroffenen Produkte, die nach Auffassung des Verkäufers kontaktiert werden sollten. Dabei übermittelt er den fraglichen Kunden und/oder Verbrauchern die Informationen oder Anweisungen, die nach Auffassung des Verkäufers in diesem Zusammenhang übermittelt werden sollten.

- 13.8 Alle Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung eines Produktrückrufs trägt: (a) der Verkäufer, wenn der Produktrückruf auf einen dem Verkäufer zuzuschreibenden Fehler zurückzuführen ist; oder (b) der Käufer, wenn der Produktrückruf auf einem Fehler basiert, der dem Käufer zuzuschreiben ist; wobei sich beide Parteien verpflichten, die jeweils andere Partei auf deren Wunsch hin auf eigene Kosten in angemessenem Umfang bei der Durchführung eines Produktrückrufs gemäß diesem Absatz zu unterstützen.

14 Die soziale Unternehmensverantwortung

- 14.1 Der Verkäufer hat die Amfori „The Business Social Compliance Initiative“ zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der weltweiten Lieferkette ins Leben gerufen. Der Käufer bestätigt hiermit, dass er auf den Inhalt und die Anforderungen des Amfori BSCI Code of Conduct sowie der damit verbundenen „Terms of Implementation“ (Implementierungsbedingungen) hingewiesen wurde; dass er sich verpflichtet, diese vollständig zu beachten und einzuhalten; und dass die fraglichen Dokumente als integraler Bestandteil dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten.

15 Höhere Gewalt

- 15.1 Die Nichterfüllung der Vertragspflichten durch den Verkäufer wird insofern entschuldigt, als die Vertragserfüllung durch Brände, Überflutungen, Wirbelstürme, Erdbeben, Kriege, Terrorismus, Ausschreitungen, staatliche Anordnungen oder Verfügungen/Beschränkungen, Streiks, Aussperrungen, fehlende Rohmaterialien, Versagen der Lieferanten oder aus anderen Gründen unmöglich beziehungsweise wirtschaftlich unzumutbar wird, wobei sich die Nichterfüllung des Vertrags nach billigem Ermessen dem Einflussbereich des Verkäufers entzieht und nicht auf die Handlungen und Entscheidungen beziehungsweise Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Verkäufers zurückzuführen ist.

16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Sollten einzelne Bestimmungen oder Forderungen dieser Verkaufsbedingungen nach niederländischem Recht beziehungsweise nach dem Recht des Landes, in dem der Käufer seinen Sitz hat, unwirksam oder undurchführbar

sein, bleibt davon die Wirksamkeit aller übrigen Bedingungen unberührt; diese behalten ihre Rechtskraft und Rechtswirksamkeit. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der (wirtschaftlichen) Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung beabsichtigt haben.

- 16.2 Sollte eine der Parteien zu gegebener Zeit auf die Durchsetzung einer oder mehrerer Bestimmungen der Verkaufsbedingungen verzichten, so beinhaltet dies keinesfalls den Verzicht auf die Durchsetzung der fraglichen Rechte in allen weiteren Fällen und auch nicht den Verzicht auf die zukünftige Durchsetzung aller Geschäftsbedingungen.
- 16.3 Die vorliegenden Verkaufsbedingungen sind nur in englischer Sprache abgefasst. Die englische Version ist also in jeder Hinsicht maßgebend; die Fassungen in anderen Sprachen sollen lediglich das Lesen erleichtern, binden die Parteien jedoch nicht.

17 Auflösung

- 17.1 Der Verkäufer ist berechtigt, den Kaufvertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Kündigung per Einschreiben aufzulösen, wenn der Käufer:
- gegen die Bedingungen oder Bestimmungen des Kaufvertrags verstößt und dieser Verstoß nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach der entsprechenden schriftlichen Inverzugsetzung unter Angabe des Problems behoben werden kann oder behoben wird;
 - insolvent wird oder sich seine wirtschaftliche Situation verschlechtert, einen Zahlungsaufschub beantragt, durch Urteil eines Gerichts für geschäftsunfähig erklärt wird, sein Geschäftsbetrieb liquidiert wird, seinen Gläubigern einen Vergleich anbietet oder nicht in der Lage ist, seine fälligen Verbindlichkeiten zu begleichen beziehungsweise an einem Insolvenz- oder Restrukturierungsverfahren unter Aufsicht eines Gerichts beteiligt ist;
 - grob fahrlässig handelt beziehungsweise sich eines vorsätzlichen Fehlverhaltens oder eines Betrugs bei der Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gemäß dem Kaufvertrag schuldig macht.

18 Rechtswahlklausel und Gerichtsstandsvereinbarung

- 18.1 Die vorliegenden verkaufsbedingungen, einzelne Kaufverträge sowie alle anderen Fragen zwischen den Parteien im Zusammenhang mit dem Verkauf der Produkte unterliegen dem niederländischen Recht.



- 18.2 Alle Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien außerhalb dieser Verkaufsbedingungen unterliegen den Regeln des am 11. April 1980 in Wien unterzeichneten Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht), den Regeln der INCOTERMS 2020, und - insofern als sie nicht durch internationale Rechtsvorschriften gemäß der vorliegenden Klausel geregelt sind - dem niederländischen Recht.
- 18.3 Allein das Amtsgericht in Rotterdam in den Niederlanden (das „zuständige Gericht“) ist für die Beilegung aller Streitfälle im Zusammenhang mit den Verkaufsbedingungen, den Kaufverträgen beziehungsweise weiteren Fragen in diesem Zusammenhang zuständig, unbeschadet des Rechts des Verkäufers, Klagen gemäß dem jeweils gültigen Schiedsgerichtsreglement für einen Schiedsspruch beim (i) Nederlands Arbitrage Instituut NAI (dem niederländischen Schiedsgerichtsinstitut) einzureichen oder (ii) das Gericht des Landes mit dem Fall zu befassen, in dem der Käufer seinen Sitz oder seine Betriebsstätte hat (den „alternativen Gerichtsstand“), statt das zuständige Gericht für die Entscheidung einzuschalten.
- 18.4 Wenn der Verkäufer seine Klage beim NAI einreicht, setzt sich das Schiedsgericht aus einem Schiedsrichter zusammen. Das Schiedsverfahren findet in Rotterdam statt. Das Schiedsverfahren findet in englischer Sprache statt.
- 18.5 Wenn der Verkäufer seine Forderung an einem der genannten alternativen Gerichtsstände einreicht, ist der Käufer nach dem Gesetz berechtigt, Widerklage an dem vom Verkäufer gewählten alternativen Gerichtsstand zu erheben.
- 18.6 Wenn ein Verfahren beim zuständigen Gericht anhängig gemacht wird, setzen alle anderen (möglicherweise vorher angerufenen) Gerichte ihr Urteil aus, bis das zuständige Gericht erklärt, dass es nicht zuständig ist.
- 18.7 Einstweilige Maßnahmen beziehungsweise Sicherungsmaßnahmen können nur bei dem zuständigen Gericht beantragt werden, unbeschadet des Rechts des Verkäufers, einstweilige Maßnahmen beziehungsweise Sicherungsmaßnahmen bei dem Amtsgericht zu beantragen, das in dem Land zuständig ist, in dem der Käufer seinen Sitz oder seine Betriebsstätte hat.

* * *